

# Kampf um die Bilder. Videoüberwachung und Gegenüberwachung von Demonstrationen in Österreich<sup>1</sup>

Philipp Knopp/Peter Ullrich

## **Abstract:**

*Der Aufsatz behandelt die ‚nachholende‘ Einführung polizeilicher Videoüberwachung auf Demonstrationen in Österreich und ‚Gegenüberwachung‘ durch Demonstrierende als ko-evolutiven Prozess. Ausgehend von einigen die Debatte besonders prägenden Protestereignissen der jüngeren Vergangenheit in Wien wird die Durchsetzung und die Rolle von Videoaufzeichnungen im Versammlungsgeschehen auf Basis öffentlich zugänglicher Quellen untersucht. Dargestellt werden im einzelnen 1) rechtlichen Situation und die polizeiliche Einsatzpraxis, 2) die Neutralisierungstechniken der Demonstrierenden inklusive der mit Hoffnung auf Herstellung von Sichtbarkeit verbundenen Gegenüberwachungstechniken, 3) die Verwendung von Videos in Gerichtsverfahren und 4) die durch Videobilder mit hervorgerufenen öffentlichen und politischen Auseinandersetzungen über Polizeigewalt und die Ausweitung der Videoüberwachung durch vermehrten Einsatz und durch Anschaffung von Bodycams. Dabei wird die These vertreten, dass die aufeinander bezogenen strategischen Entscheidungen von staatlichen Organen und Demonstrierenden eine Spirale von Überwachung und Gegenüberwachung konstituieren. Trotz klar hervortretender Machtasymmetrien sind somit die Handlungen beider Seiten beteiligt an der Herstellung der ‚surveillant assemblage‘, der für gegenwärtige Überwachungsgesellschaften typischen dezentralen, verzweigten und durch unterschiedlichste Bedürfnisse etablierten heterogenen Struktur von Überwachung. Dabei können sich die Effekte des Agierens der Beteiligten, bspw Gesetzesänderungen oder Einführung von neuen Einsatzmitteln, deutlich von ihren Intentionen entkoppeln.*

**Schlagwörter :** *Polizei, Versammlungsfreiheit, Versammlungsrecht, Videoüberwachung, Demonstrationen, soziale Bewegungen, Protest, Überwachung, Gegenüberwachung, surveillant assemblage*

Bei den Protesten gegen den „Wiener Akademikerball“<sup>2</sup> im Januar 2016 in der Wiener Hofburg setzte die

---

1 Der vorliegende Artikel entstand im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projekts „Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen. Praxis und Wissensformen von Polizei und Protestierenden“ (ViDemo, GZ: UL 389/3-1). Vielen Dank an *Anna Bruckner* und die Herausgeberinnen des Schwerpunkts für kritische Kommentare und Hinweise zu einer früheren Textversion und an *Stefanie Kremmel* für die Unterstützung bei der Recherche. Der vorliegende Artikel ist eine um einige Quellen erweiterte und inhaltlich ergänzte Langfassung eines unter gleichem Titel in der Juridikum-Ausgabe 3/2016 erschienen Aufsatzes.

2 Bis 2012 war der Ball als „Wiener Korporationsball“ bekannt und wurde von mehrheitlich

Polizei in einem bisher in Österreich nicht gekannten Ausmaß auf Videoüberwachung, ua durch 29 polizeiliche Beweissicherungsteams.<sup>3</sup> Deren umfangreicher Einsatz ist Teil einer rasanten, wenngleich im internationalen Vergleich eher nachholenden Entwicklung,<sup>4</sup> in der polizeiliche Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen sich auch in Österreich zu einem normalen Bestandteil des taktischen Repertoires im Protest-Policing zu entwickeln scheint. Doch auch die Polizei und ihr Handeln stehen im Kamerafokus; denn Aktivist\_innen nutzen ihrerseits ebenso Kameras, um das Geschehen auf Demonstrationen zu dokumentieren.

Die resultierenden Entwicklungen weisen auf grundlegende Bedingungen und Dynamiken im – in der österreichischen wie internationalen Forschung bisher wenig beachteten<sup>5</sup> – Forschungsfeld „Überwachung und Gegenüberwachung auf Demonstrationen“ hin. Dazu zählt insbesondere der Beitrag *beider Seiten* zu einer vielfältig verzweigten und dezentralen Struktur durch sehr unterschiedliche Bedürfnisse hervorgebrachter Überwachung, die mit Haggerty und Ericson als „surveillant assemblage“<sup>6</sup> bezeichnet werden kann. Wie sehr in diesem heterogenen Netz von Datenerfassung und -verarbeitung Überwachung und Gegenüberwachung einander bedingen, wie sie durch strategische Bezugnahmen der beteiligten Akteure aufeinander geprägt sind und welche – oft unintendierten – Handlungsfolgen dies zeitigt, soll anhand ausgesuchter Protestereignisse beispielhaft gezeigt werden. Die analysierten Demonstrationen sorgten für mediale Aufmerksamkeit, öffentliche Debatten und juristische Auseinandersetzungen; sie haben für die weitere, hochgradig dynamische Entwicklung der analysierten Thematik eine große Bedeutung, weil sich in ihnen Deutungskämpfe verdichten und themenbezogene Policy-Prozesse angestoßen werden. Somit sind sie zentrale Referenzpunkte („Diskursereignisse“) im Themenfeld, das auf Basis öffentlich zugänglicher Quellen rekonstruiert wird.

Ein solches Diskursereignis sind die Vorkommnisse rund um einen Aufmarsch der völkischen „Identitären Bewegung“ im Mai 2014 in Wien. Bei den Gegenprotesten kam es teils zu Zusammenstößen zwischen einem Großaufgebot von ca. 900 Polizist\_innen<sup>7</sup> und Teilen der 400-500 antifaschistischen

---

schlagenden Hochschulkorporationen organisiert. In den letzten Jahren gilt die FPÖ als AusrichterIn. Seither findet die Veranstaltung unter dem Namen „Wiener Akademikerball“ statt.

- 3 Verlässliche Quantifizierungen zum Umfang polizeilicher Maßnahmen sind mangels systematischer Daten oft schwierig. In diesem Fall stimmen Berichte von Medien und Aktivist\_innen, eine eigene Demonstrationsbeobachtung und die explizite Aussage der Polizei, dass das Ausmaß „in jedem Fall neu“ sei, überein. Vgl. *ORF Wien*, Mehr Kameras bei Akademikerball, 18.01.2016, <http://wien.orf.at/news/stories/2752847> (27.04.2016).
- 4 Vgl. *Ullrich/Wollinger*, A Surveillance Studies Perspective on Protest Policing. The Case of Video Surveillance of Demonstrations in Germany, *Interface Journal* 2010, 13; *Ullrich*, Protest und technische Überwachung. Das Beispiel Videoüberwachung, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 2014.
- 5 *Ullrich/Wollinger*, Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen – Blick auf ein verwaistes Forschungsfeld, in *Zurawski* (Hrsg), *Überwachungspraxen – Praktiken der Überwachung. Analysen zum Verhältnis von Alltag, Technik und Kontrolle* (2011). *Ullrich*, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 2014.
- 6 *Haggerty/Ericson*, The surveillant assemblage, *British Journal of Sociology* 2000.
- 7 Von diesen waren 110 Beamt\_innen zivil gekleidet. Zudem beobachteten 37 Mitarbeiter\_innen des

Aktivist\_innen.<sup>8</sup> Den Ereignissen folgte eine rege gesellschaftliche Debatte um Polizeigewalt, in deren Verlauf auch die Forderung nach den inzwischen erstmals im Polizeialltag getesteten Bodycams<sup>9</sup> aufkam. Zwei andere Fälle sind mit den jährlichen Protesten gegen den Wiener Akademikerball der FPÖ verbunden, und damit mit den für Österreich derzeit größten wiederkehrenden Demonstrationen. Der Ball dient seit Jahren als wichtiges Vernetzungstreffen rechtspopulistischer, nationalkonservativer und neonazistischer Organisationen aus ganz Europa.<sup>10</sup> Im Januar 2014 kam es in der Wiener Innenstadt bei Gegenprotesten zu Auseinandersetzungen zwischen Demonstrant\_innen und einer Polizei mit extensivem Kontrollaufgebot.<sup>11</sup> Im Laufe des Abends wurde der deutsche Student Josef S. festgenommen und kam in Untersuchungshaft. Im folgenden, international viel beachteten Gerichtsprozess mit umstrittenem Ausgang spielte va journalistisches, aber auch von einem Zivilbeamten mit seinem Privathandy aufgezeichnetes Bildmaterial eine wichtige Rolle für die Rekonstruktionen des vermeintlichen Tathergangs.<sup>12</sup> Bei den Protesten gegen den Akademikerball im Jahr 2016 schließlich wurden die Auswirkungen der vorherigen Auseinandersetzungen um die polizeiliche Einsatztaktik deutlich. Neben der Präsenz der eingangs erwähnten Beweissicherungsteams sorgte va eine etwa vier Meter breite Engstelle auf der Route der Gegendemonstration der links-zivilgesellschaftlichen „Offensive gegen Rechts“ für Aufsehen. Die Polizei nutzte dieses Nadelöhr, um mit mehreren Kameras die passierenden Demonstrierenden umfassend zu videografieren.<sup>13</sup>

Nach einem einleitenden Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen und die bisherige Praxis der Polizei (1) sowie einer Einführung in die Praktiken der Demonstrierenden (2) wird der Prozess der Ausweitung der Videoüberwachung von Versammlungen untersucht. Dabei geht es zum einen um die Verwendung von Videodaten vor Gericht (3) und zum anderen um die Wirkungen von insbesondere Gegenüberwachungsvideos in medial vermittelten öffentlichen Debatten sowie daraus resultierende rechtliche Regulierungsinitiativen (4).

---

Verfassungsschutzes die Demonstrationen und Proteste. Vier der Verfassungsschützer\_innen arbeiteten im Schwerpunkt Terrorismusbekämpfung.

- 8 Dabei wurden Dutzende Demonstrierende festgenommen und über 150 Anzeigen gegen Demonstrant\_innen sowie sechs gegen Polizeibeamt\_innen gestellt.
- 9 Bodycams sind kleine Kameras, die an den Polizeiuniformen befestigt sind und nach dem Einschalten durch die Beamt\_innen deren Maßnahmen sowie das Handeln ihres Gegenübers dokumentieren sollen.
- 10 Vgl *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, FPÖ-Akademikerball (wieder) mit Gästen von rechts außen. Neues von ganz rechts - Februar 2016, <http://www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts/archiv/februar-2016/fpoe-akademikerball-wieder-mit-gaesten-von-rechts-auszen> (26.03.2016).
- 11 *Dopplinger/Kretschmann*, Die Produktion gefährlicher Räume. Der Polizeieinsatz anlässlich des rechtsextremen „Akademikerballs“ in der Wiener Hofburg 2014, *Juridikum* 2014.
- 12 Josef S. wurden versuchte schwere Körperverletzung, schwere Sachbeschädigung und Landfriedensbruch in Rädelführerschaft vorgeworfen. Der Prozess im Juli 2014 führte zur Verurteilung des Angeklagten zu einer Haftstrafe von 12 Monaten, davon acht Monate bedingte Haft.
- 13 Vgl *Schwantzer et al*, Akademikerball. 5.000 Demonstranten bei Protesten, 30.01.2016, <http://kurier.at/chronik/wien/akademikerball-5-000-demonstranten-bei-protesten/177.920.926> (27.04.2016) und eigene Demonstrationsbeobachtungen.

## 1. Polizeirecht und -praxis

Seit mehreren Jahren verfügt die österreichische Polizei über Videotechnik. Bei Demonstrationen kamen gelegentlich Videokameras, aber auch Videoüberwachungskraftwagen zum Einsatz. Zudem besteht Zugang zu eigens für Großveranstaltungen angebrachten stationären Kameras sowie den Verkehrsüberwachungssystemen, die auch zur Beobachtung von Demonstrationen genutzt werden können.<sup>14</sup> Technische Verbesserungen der Bildaufnahme, -übertragung und -verarbeitung bei gleichzeitiger Reduktion von Kosten und Größe der Kameratechnik haben die Effektivität der Überwachung von Demonstrationen entscheidend erhöht und damit auch zu ihrer quantitativen Ausbreitung beigetragen.<sup>15</sup> In Österreich ist eine sukzessive Ausweitung der Anwendungsbereiche von Videotechnik zu Präventions- und Strafverfolgungszwecken seit Beginn der 2000er Jahre beobachtbar.<sup>16</sup> Dies fand seinen Niederschlag auch in der Anpassung der rechtlichen Regelungen. Spezifische versammlungsrechtlich modifizierte Eingriffsbefugnisse oder gesonderte tatbestandliche Eingriffsvoraussetzungen in Versammlungslagen wie etwa im deutschen Versammlungsrecht gibt es jedoch nicht. Für den Einsatz von Videoüberwachung auf Versammlungen und in deren zeitlichem und räumlichem Umfeld ist vor allem das Sicherheitspolizeigesetz relevant.<sup>17</sup> Demnach können Aufnahmen unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit präventiv unter vorheriger Ankündigung angefertigt werden, wenn zu befürchten ist, dass es zu gefährlichen Angriffen auf das Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen könnte (§ 54 Abs. 5 SPG). Entsprechende Aufnahmen sind ggf. auch zur Strafverfolgung nutzbar. Des Weiteren werden im § 54 Abs. 8 auch Bildübertragungen und Echtzeitüberwachung zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben zugelassen. Für diese ist im entsprechenden Gesetzesartikel keine Verpflichtung zur Ankündigung festgeschrieben.

## 2. Gegenüberwachung

In der Auseinandersetzung mit Überwachung entwickeln Aktivist\_innen Handlungsweisen, die Gary T. Marx<sup>18</sup> als „Neutralisierungstechniken“ bezeichnet. Diese sind direkt oder indirekt darauf ausgerichtet, das Einholen von Daten (Identität, Ort etc) der Überwachten, die Rahmenbedingungen von Überwachung oder deren technische Instrumente zu beeinflussen.<sup>19</sup> Sie umfassen Taktiken des Sich-

---

14 *Ney/Pichler*, Urbaneye. Video surveillance in Austria, (2002); Siehe für die Geschehnisse rund um den Identitären-Aufmarsch im Mai 2014: Mikl-Leitner, GZ: BMI-LR2220/0503-II/2/b/2014, 07.10.2014.

15 *Ullrich*, Forschungsjournal Soziale Bewegungen 2014 und für Österreich vgl *Ney/Pichler*, Urbaneye. Video surveillance in Austria (2002) 3.

16 *Rothmann*, Sicherheitsgefühl durch Videoüberwachung? Argumentative Paradoxien und empirische Widersprüche in der Verbreitung einer sicherheitspolitischen Maßnahme, Neue Kriminalpolitik 2010, 103.

17 *Giese*, Versammlungsrecht, in *Bachmann et al* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>8</sup> (2010) 90.

18 *Marx*, A Tack in the Shoe and Tacking off the Shoe. Neutralizing and Counter-neutralization Dynamics, Surveillance & Society 2009.

19 *Marx* identifiziert zwölf verschiedene Typen von Neutralisierungstechniken. Neben den hier vorrangig behandelten Handlungen in konkreten Interaktionen zwischen Demonstrierenden und Polizist\_innen und ihren Folgen, berücksichtigt er auch breit angelegte politische Kampagnen gegen Gesetzesverschärfungen oder den Ausbau von polizeilichen Überwachungsmaßnahmen (zB die überwachungskritischen Kampagnen „Staatsschutzgesetz stoppen“ oder „Freiheit statt Angst“).

Entziehens, des Maskierens und Verbergens, auch des Störens der Überwachungsmaßnahmen und nicht zuletzt verschiedene Formen der Gegenüberwachung, also Taktiken der Überwachung der Überwacher\_innen.<sup>20</sup> Der Zweck letzterer liegt vor allem in der Selbstermächtigung, an der Bildproduktion über Protestereignisse teilzuhaben und insbesondere das Gegenüber, i.d.R. die Polizei, kontrollieren und Fehlverhalten mithilfe des Bildmaterials leichter skandalisieren zu können. Ausgeübt wird Gegenüberwachung zum einen von aktivistischen „Spezialist\_innen“ für Medienarbeit und Dokumentation aus Bewegungssicht, zum anderen, im Zeitalter von Smartphones, von potentiell allen, mithin „citizen journalists“.<sup>21</sup>

Seit geraumer Zeit filmen beispielsweise Medienaktivist\_innen wie „WienTV.org“ Protestereignisse und dabei auch besonders das Agieren von Polizist\_innen. Der massive Kameraeinsatz bei den Protesten gegen den Akademikerball 2016, das Gerichtsverfahren gegen Josef S. wie auch die Polizeigewalt gegen antifaschistische Aktivist\*innen im Rahmen der Proteste gegen den Aufmarsch der Identitären im Juni 2015 waren hier entsprechend wichtige Themen der Berichterstattung.<sup>22</sup> Durch Smartphones und soziale Medien gewann das Phänomen der Gegenüberwachung quantitativ wie qualitativ an Relevanz und ist heute bei politischen Protesten allgegenwärtig. Die neuen technischen und medialen Möglichkeiten versetzen Demonstrierende zumindest partiell in die Lage, eine „neue Sichtbarkeit“<sup>23</sup> polizeilicher Handlungen zu erzeugen. Immer wieder entfachen selbstgedrehte oder professionelle Videos und Fotos, die über Internetplattformen Verbreitung finden, rege mediale Debatten um Polizeigewalt und ermöglichen eine Skandalisierung derselben (vgl. Abschnitt 5). Mit der Gegenüberwachung sind starke Hoffnungen auf eine Demokratisierung und verbesserte Möglichkeiten der externen Kontrolle der Polizei verbunden, ja sogar eine neue „accountability“<sup>24</sup> durch Gegenüberwachung wird postuliert.

Gleichzeitig lassen sich Abwehrreaktionen der Polizei gegen das Filmen ihrer Einsätze feststellen. Das Unterbinden von Aufzeichnungen der Gegenseite ist – selbst wenn nachträglich die Unrechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt wird – bestenfalls der Polizei als Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols möglich: Es sind mehrere Fälle dokumentiert, in denen Polizist\_innen versuchten, filmende Aktivist\_innen und sogar Journalist\_innen an Aufnahmen zu hindern.<sup>25</sup> Kameras zu entwenden oder

---

20 Vgl. stattdessen *Monahan*, der alle Reaktionsweisen auf Überwachung, nicht nur direkt selbst überwachende, unter dem Begriff der „Gegenüberwachung“ fasst (*Monahan*, Counter-surveillance as Political Intervention, Social Semiotics 2006.)

21 *Greer/McLaughlin*, We Predict a Riot? Public Order Policing, New Media Environments and the Rise of the Citizen Journalist, *British Journal of Criminology* 2010, 1055; *Ullrich*, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 2014, 45.

22 Vgl. va die Tweets zu Kameras auf ihrem Twitter-Kanal <https://twitter.com/WienTV/media>.

23 *Thompson*, *The New Visibility*, *Theory, Culture & Society* 2005; *Goldsmith*, *Policing's new visibility*, *British Journal of Criminology* 2010.

24 *Eijkman*, *Police technology and human rights. A new quest for accountability?*, *Journal of Police Studies* 2011.

25 So wurde ein Demonstrant daran gehindert, die Auflösung einer Menschenkette und die gewaltsame Ingewahrsamnahme seines Freundes während der antifaschistischen Proteste am 17.05.2015 zu filmen. Dies geschah unter dem Verweis auf die Privatsphäre des Betroffenen. Vgl. für eine umfassende Berichterstattung zum nachfolgenden Gerichtsprozess wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt: *blockit*, <http://prozess.report>, 21.02.2015 (02.02.2016).

unrechtmäßig Videos zu löschen.<sup>26</sup> Begründet wurden diese Maßnahmen mit dem Verweis auf die Persönlichkeitsrechte Festgenommener oder die Behinderung von Amtshandlungen. Eine entsprechende Richtlinie findet sich in einer Dienstanweisung der Bundespolizeidirektion Wien und im Medienerlass des Bundesinnenministeriums. Diese räumen den dienstlichen Interessen der Polizei (Erfolg der Amtshandlung und Schutz der Beamt\_innen) Vorrang gegenüber der Berichterstattung durch Medienvertreter\_innen ein und genehmigen ihre Abweisung zudem zum Schutz der Sicherheit der Journalist\_innen und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Festgenommenen.<sup>27</sup> Während des Akademikerballs 2014 verfügte die Wiener Landespolizeidirektion ein Platzverbot in der Umgebung der Hofburg, in der der Ball stattfand. Dies galt auch für Journalist\_innen und sorgte für Kritik an der „Zensurmaßnahme“ von Seiten der Berufsverbände, der OSZE und Politiker\_innen.<sup>28</sup>

Zwei Jahre später kritisierten Journalist\_innen die Ankündigung der Polizei, den Zutritt zum Akademikerball nur über eine Zugangsstelle zu gewähren,<sup>29</sup> um Ballbesucher\_innen nicht zu „belästigen“<sup>30</sup>, wiederum als Eingriff in die vom Rechtsstaat zugesicherte Pressefreiheit deuteten. Die Maßnahmen sind ein erstes Indiz für die Machtasymmetrien zwischen den filmenden Akteuren. Der Schutz vor polizeilicher Überwachung bspw durch Vermummung ist auf Versammlungen untersagt (§ 9 VersG),<sup>31</sup> während der Polizei durch uniformiertes Auftreten, Helme usw. umfangreiche Mittel der Anonymisierung zur Verfügung stehen. Zudem verbergen sich ‚hinter‘ der Polizeikamera Auswertungs- und Bearbeitungstechnologien, Datenbanken und va reale Sanktionierungschancen, über die Demonstrierende nicht verfügen.

Diese Asymmetrie und ihre Wirkung auf das Protestgeschehen lässt sich am Beispiel der Anwendung des §49 SPG darstellen, das die Anordnung von Allgemeinverfügungen zur Abwehr allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen, wie die Ausweisung sog. Sicherheitsbereiche ermöglicht. Solche Allgemeinverfügungen können als selbstermächtigende<sup>32</sup> Maßnahmen gesehen werden, die polizeiliche Kompetenzen zur Kontrolle von Demonstrierenden, das Verhängen von Strafen

---

26 Vgl bspw das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Steiermark, welches die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme und der Löschung von Digitalaufnahmen Demonstrierender durch die Polizei feststellt, RIS - LVwG 20.3-2931/2014, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvwg&Dokumentnummer=LWVGT\\_ST\\_20140718\\_LVwG\\_20\\_3\\_2931\\_2014\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvwg&Dokumentnummer=LWVGT_ST_20140718_LVwG_20_3_2931_2014_00) (02.03.2016).

27 GZ: BMI-LR2220/0342-II/10/a/2011. [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_08129/fnameorig\\_222151.html](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_08129/fnameorig_222151.html) (02.03.2016).

28 *DerStandard*, Akademikerball. Kritik an Berichterstattung nur in Polizei-Begleitung, <http://derstandard.at/1389857991064/Akademikerball-Journalistengewerkschaft-kritisiert-Platzverbot> (27.04.2016).

29 *ORF Wien*, Mehr Kameras bei Akademikerball, 18.01.2016, <http://wien.orf.at/news/stories/2752847/> (27.04.2016).

30 *Schwantzer et al*, Akademikerball. 5.000 Demonstranten bei Protesten, 30.01.2016, <http://kurier.at/chronik/wien/akademikerball-5-000-demonstranten-bei-protesten/177.920.926> (27.04.2016).

31 In §9 Abs. 1 wird die Teilnahme an Versammlungen zudem untersagt, wenn Personen Gegenstände mitführen „die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern“, was in konkreten Praxisfällen einen recht großen Interpretationsspielraum zulässt, da wohl auch Schals und Mützen „ihrem Wesen nach“ zur Vermummung bestimmt sein könnten.

32 *Dopplinger/Kretschmann*, juridikum 2014, 28.

sowie den Einsatz von Zwangsgewalt für einen gewissen Ort und Zeitraum ausweiten helfen. Von diesem Mittel machte die Wiener Landespolizeidirektion im Vorfeld des Akademikerballs 2014 durch die Verfügung eines allgemeinen, *über den Bereich angemeldeter Versammlungen hinausgehenden* Vermummungsverbots im gesamten Stadtzentrum sowie eines Aufenthaltsverbots für Gegendemonstrierende im Bereich um die Wiener Hofburg, der Austragungsstätte des rechten Akademikerballs, Gebrauch. Nach Angaben eines Polizeisprechers waren Informationen über eine große Mobilisierung aus Deutschland Grund für die Einschätzung einer wesentlich höheren Gefahrenlage, die die Maßnahme nötig mache.<sup>33</sup> Der polizeiliche Erlass ermöglichte die Wegweisung von vermeintlichen Protestierenden sowie Identitätsfeststellungen und ermächtigte zu Festnahmen im ausgewiesenen Bereich, wenn eine Zugehörigkeit zum Gegenprotest angenommen wurde. Zudem konnte so ein Versammlungsverbot für eine Gegenveranstaltung auf dem vor der Hofburg gelegenen Heldenplatz rechtlich legitimiert werden. Kretschmann und Dopplinger kritisieren einerseits die damit verbundenen Eingriffe in die Versammlungsfreiheit.<sup>34</sup> Andererseits stellen sie einen über das Versammlungsgeschehen hinausreichenden Eingriff in die Freizügigkeitsrechte aller sich im Bereich der Innenstadt befindlichen Personen fest. Kritik übten – beinahe selbstverständlich – auch linke Aktivist\_innen, welche ua eine Social Media-Kampagne unter dem Motto „Haube und Schal statt Deckel und Säbel“ lancierten, in der Menschen Fotos posteten, auf denen sie sich teils auf humoristische und satirische Weise vermummt darstellten und die aus ihrer Sicht unverhältnismäßige Kriminalisierung des antifaschistischen Gegenprotests thematisierten oder ins Lächerliche zogen.<sup>35</sup>

Die Gegenüberwachung, mit der Aktivist\_innen eigentlich die Veränderung der bisher geschilderten Machtverhältnisse anstreben und die zumindest teilweise aus überwachungskritischen Motiven eingesetzt wird, kennzeichnet jedoch auch eine Paradoxie, die das Verhältnis von Überwachung und Überwachten prinzipiell ausmacht. Diese kommt trefflich in einer Einschätzung des Anwalts von Josef S. in einem Interview mit dem „Solikollektiv für die Repressionsbetroffenen vom 24. Jänner“ zum Ausdruck.<sup>36</sup> Er äußert sich darin überwachungsskeptisch, gibt aber zu bedenken: „Wenn die gesamte Demo lückenlos gefilmt worden wäre, dann müsste wohl nachweisbar sein, dass unser Mandant gar nichts gemacht hat.“ In dieser Einschätzung wird eine mit einmal etablierten Überwachungspraxen verbundene Eigendynamik deutlich, die weit über den konkreten Fall hinaus relevant ist: Wenn eine der Hauptfunktionen von Überwachung die Kategorisierung in „Bedrohliche“ und „Nicht-Bedrohliche“ bzw auf den Fall übertragen in „Täter\_innen“ und „Unschuldige“ ist,<sup>37</sup> entwickeln unter Umständen auch die

---

33 Vgl das vom ORF mit dem Wiener Polizeisprecher geführte Interview unter <https://www.youtube.com/watch?v=2l-8FcHnPLM> (15.07.2016).

34 *Dopplinger/Kretschmann*, *juridikum* 2014.

35 Vgl für eine umfangreiche Bildersammlung das entsprechende Fotoalbum der „Offensive gegen Rechts“ <https://www.facebook.com/media/set/?set=a.711781655521352.1073741829.263205640378958&type=3> (15.07.2016).

36 Vgl *Solikollektiv für die Repressionsbetroffenen vom 24. Jänner*, Josefs Verteidigung hat Berufung angemeldet!, 24.07.2014, <http://soli2401.blogspot.eu/2014/07/24/josefs-verteidigung-hat-berufung-angemeldet/> (27.04.2016).

37 *Bauman/Lyon*, *Daten, Drohnen, Disziplin. Ein Gespräch über flüchtige Überwachung* (2014); vgl auch *Garland*, *The culture of control. Crime and social order in contemporary society* (2001).

Überwachten, „um vor der Gefahr geschützt zu werden *und* vor der Einordnung in die Klasse der Gefährder [Hervorhebung im Original]“ ein paradoxes Eigeninteresse „an einem dichten Netz von Einrichtungen zur Überwachung, Selektion, Separation und Exklusion“.<sup>38</sup> Dem Gegenüberwachungsoptimismus<sup>39</sup> stehen entsprechend durchaus abwägende bis kritische Stimmen gegenüber.<sup>40</sup> In Aktivist\_innenkreisen werden entsprechend Einsatzmöglichkeiten von Aufzeichnungen diskutiert und das Filmen auf Demonstrationen bzgl seiner Vor- und Nachteile reflektiert, so beispielsweise in einer Handlungsanleitung des Wiener „Rechtsinfokollektivs“.<sup>41</sup>

Die Kritik gegenüber der Gegenüberwachung mit eigenen Videos bezieht sich va auf die Möglichkeit, dass damit (ungewollt) Daten über Proteste und Aktivist\_innen produziert werden, deren spätere Nutzung in der Öffentlichkeit oder für eventuelle polizeiliche Ermittlungen weder durch die Gefilmten noch durch die Filmenden kontrollierbar ist. Insbesondere für staatsferne, radikale Aktivist\_innen ist es daher naheliegender, dass solche Bilder va der Polizei dienen. Jüngst reagierten Aktivist\_innen mit einem – reichlich bebilderten – Outing<sup>42</sup> eines Fotografen auf dem Infoportal „Indymedia“ wegen der „leidigen Demophotographiererei“.<sup>43</sup> Obwohl sich der Betreffende selbst als aktivistisch begreift, wurden ihm und anderen mangelnde Sensibilität im Umgang mit Bildern, va fehlende Anonymisierung von Individuen auf dem Bildmaterial vorgeworfen. Dies sei eine Verletzung des unhintergehbaren Rechts am eigenen Bild. In der umfänglichen Kommentierung zum Beitrag stehen jedoch Positionen gegeneinander, die das Spannungsverhältnis von Sichtbarkeitswünschen und Anonymitätsbedürfnissen verhandeln.

### 3. Vor Gericht

Dass vorhandenes Bildmaterial keineswegs zu größerer Objektivität in der Bewertung umstrittener Situationen führt, sondern seine Bedeutung nur im Kontext bestehender Machtstrukturen verstehbar wird, zeigen die kontingenten Praxen vor Gericht. In Prozessen um Vorkommnisse auf Demonstrationen wurden Videos und Fotos aus verschiedenen Quellen sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Verteidigung als Beweismittel eingebracht. Im Nachgang der antifaschistischen Proteste vom 17.05.2014 berichtete „prozess.report“ von zwei Gerichtsverhandlungen. In beiden wurde Videomaterial erfolgreich zur Entlastung der angeklagten Gegendemonstrant\_innen und zur Entkräftung der Aussagen

---

38 *Bauman/Lyon*, Daten, Drohnen, Disziplin (2014), 130.

39 Am stärksten – ohne Reflexion auf die Ambivalenzen von Gegenüberwachung – verkörpert ein solcher sich in Steve Manns Vision der *sousveillance* („Unterwachung“ oder „Überwachung von unten“).

40 Zur wissenschaftlichen Reflexion dieser Ambiguitäten vgl *Wilson/Serisier*, Video Activism and the ambiguities of counter-surveillance, *Surveillance & Society* 2010, 167; *Lee*, A Question of Momentum - Critical Reflections on Individual Options for Surveillance Resistance, *Teknokultura* 2014.

41 Vgl *Rechtsinfokollektiv*, Auf der Demo selbst filmen und fotografieren, <http://at.rechtsinfokollektiv.org/rechtsinfo/demo-teilnahme/bei-der-demo-demo-teilnahme/auf-der-demo-selbst-filmen-und-fotografieren/> (27.04.2016).

42 Ein solches Vorgehen des öffentlichen Anprangerns einzelner Personen wird durch linksradikale Aktivist\_innen ansonsten eher gegen Neonazikader angewendet.

43 Achtung - Kameramann - Arschloch - NOWKR, 30.01.2015, <https://linksunten.indymedia.org/de/node/133654> (27.04.2016).

von Polizist\_innen eingeführt. Im Prozess wegen Widerstandshandlungen durch einen Demonstrierenden führten die Aufnahmen zur vollständigen Entkräftung der Aussage eines Polizeibeamten. Dieser gab an, dass er bei der Festnahme getreten worden wäre.<sup>44</sup> In einem zweiten Verfahren gegen Hüseyin S. verhalfen ihm Videoaufnahmen zumindest zur Widerlegung des Vorwurfs von Widerstandshandlungen.<sup>45</sup>

Dass der Videobeweis keinesfalls automatisch über dem Personenbeweis steht, zeigt der Prozess gegen Josef S. Obwohl laut seinem Rechtsanwalt so viel Videomaterial vorgelegt wurde wie nie zuvor in seiner Laufbahn – Videomaterial, welches seinen Mandanten auch in einigen Punkten entlastete –, sprach das Gericht der Aussage des einzigen Belastungszeugen, einem Zivilbeamten, der sich Berichten von Beobachter\_innen zufolge zudem in Widersprüche verwickelte und dessen Aussage faktische Irrtümer aufwies, eine höhere Beweiskraft zu.<sup>46</sup> Hierin zeigt sich die oben bereits angeführte Problematik, dass auch Videos und Fotos stets Lücken, fehlende vorangegangene oder auch im Nachhinein geschehene (Tat-)Handlungen aufweisen können und von diesen Mängeln ausgehend offenbar Bedürfnisse nach mehr (Video-)Beweismaterial erzeugt werden. Die selektive Zuwendung zu den unterschiedlichen Beweismaterialien verursachte international Empörung über das Vorgehen des Gerichts, in dessen Folge die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gegen Josef S. in Frage gestellt wurde.<sup>47</sup> Videobeweise haben den Personenbeweis also keinesfalls abgelöst, obwohl diese Beispiele eine Zunahme ihrer Nutzung vor Gericht anzeigen mögen. Sie stellen aber für Demonstrierende oftmals die einzige Möglichkeit dar, Zeug\_innenaussagen von Amtsträger\_innen, denen häufig eine besondere Objektivität und damit Wahrheitsfähigkeit zugeschrieben wird, zu entkräften.

Auf diese neue Relevanz des Bildbeweises stellt sich die österreichische Polizei nun ein. Die umfassende Überwachung der Proteste gegen den Akademikerball 2016 ist nur vor diesem Hintergrund zu verstehen. Begründet wurde die kameratechnische Aufrüstung explizit mit den Erfahrungen aus dem Fall Josef S. und dem Umstand, dass damals nur Handyvideos zur Verfügung gestanden hätten.<sup>48</sup> Die Polizei setzte entsprechend die 29 Dokumentationsteams ein, um umfassend „[j]edes Handeln auf Polizei- wie auf Demoseite“<sup>49</sup> aufzuzeichnen. Dabei geht es ihr explizit auch um die rein präventive und

44 *Prozess.report*, blockit, <http://prozess.report>, 21.02.2015 (27.04.2016).

45 *Prozess.report*, Hüseyin S.-Prozess, <http://prozess.report>, (27.04.2016).

46 *Solikollektiv für die Repressionsbetroffenen vom 24. Jänner*, Josefs Verteidigung hat Berufung angemeldet!, 24.07.2014, <http://soli2401.blogspot.eu/2014/07/24/josefs-verteidigung-hat-berufung-angemeldet/> (27.04.2016) sowie *Trenkamp*, Deutscher Student Josef S.. Schuldpruch aus Mangel an Beweisen, 22.07.2014, <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/josef-s-in-oesterreich-urteil-in-wien-zu-haft-ohne-beweisen-a-982410.html> (27.04.2016); *Sterkl*, Amnesty „sprachlos“ über Ermittlungsspannen im Fall Josef S., 06.2014, <http://derstandard.at/2000001932675/Amnesty-sprachlos-ueber-Ermittlungsspannen-im-Fall-Josef-S> (27.04.2016).

47 Ebd.

48 *Schwantzer et al*, Akademikerball. 5.000 Demonstranten bei Protesten, 30.01.2016, <http://kurier.at/chronik/wien/akademikerball-5-000-demonstranten-bei-protesten/177.920.926> (27.04.2016).

49 *Pürstl* zit. nach *Mein Bezirk*, 29 Kamerateams. Polizei rüstet sich für den Akademikerball, 18.01.2016, <http://www.meinbezirk.at/wieden/lokales/29-kamerateams-polizei-ruestet-sich-fuer-den-akademikerball-d1608198.html> (27.04.2016).

anlassunabhängige Dokumentation des Einsatzes und „Unterstützung gegen unzutreffende Vorwürfe und Anschuldigungen“.<sup>50</sup> Die Landespolizeidirektion schätzt den Einsatz der Beweissicherungsteams ohne belastbare Grundlage als „besonders wertvoll in Bezug auf Prävention“ ein und kündigt für die Zukunft einen vermehrten Einsatz an. Die umfassende Ausweitung der Überwachung von Demonstrationen betrifft also nicht nur deren quantitativen Umfang, sondern gerade auch ihre Zweckbestimmung. Eine rechtliche Absicherung dieses Einsatzziels findet sich in §13a SPG, welcher die Dokumentation von Zwangs- und Befehlsgewalt erlaubt und deren Auswertung zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen und zur Verfolgung etwaiger Straftaten. Dies zeigt zugleich die Wirkung des als *function creep* bekannten Mechanismus der schleichenden Funktionsausweitung verfügbarer Einsatzmittel.

Vieles spricht dafür, dass der betonte Zweck der Kontrolle der Polizei zumindest fragwürdig ist und möglicherweise eher der Legitimation der videotechnischen Aufrüstung als der Aufdeckung polizeilichen Fehlverhaltens dient. Denn ob polizeiliches Videomaterial Staatsanwaltschaften zugeführt wird, entscheidet letztlich die Polizei,<sup>51</sup> deren (offenbar länderübergreifend) mangelnde Ermittlungstätigkeit bei Vorwürfen von Amtsmissbrauch immer wieder in der Kritik steht und Forderungen nach externer unabhängiger Kontrolle evoziert.<sup>52</sup> Einen Hinweis auf diesen Umstand liefern die Statistiken zu Verfahren gegen Sicherheitsbedienstete wegen Misshandlungsvorwürfen in Österreich. Im Jahr 2014 wurde bspw. nur eines von 670 Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden von der Staatsanwaltschaft vor Gericht gebracht und resultierte dann auch in einer Verurteilung.<sup>53</sup> Als Reaktion darauf fordert ua das UNO-Komitee gegen Folter eine unabhängige Ermittlungsbehörde und höhere Mindeststrafen.<sup>54</sup>

#### 4. Von der Thematisierung zur Regulierung – Polizeigewalt in der öffentlichen Diskussion

Die umstrittenen Protestereignisse erwiesen sich als Anlässe für Veränderungen der polizeilichen Praxis.

---

50 Antwort der Landespolizeidirektion Wien auf die schriftliche Anfrage des Nachrichtenmagazins „profil“ (Archiv d.A.).

51 Zwar kann Beweismaterial vor Gericht auch von der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft beantragt werden, aber, ob es überhaupt existiert, kann durchaus verborgen bleiben. Zudem obliegt die Entscheidung, ob Videomaterial gespeichert und damit für Strafverfahren zugänglich ist, der Polizei. Hierin scheint sich eine weitere Machtasymmetrie auch auf der juristischen Bühne aufzutun.

52 Vgl bspw. *Töpfer*, Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung. Policy Paper. Deutsches Institut für Menschenrechte (2014).

53 Vgl *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2014. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 2014, 195. Zur vergleichbaren Situation in Deutschland vgl *Singelstein*, Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften - aus empirischer und strafprozessualer Sicht, Neue Kriminalpolitik 2014.

54 *Tt.com*, Polizeigewalt. UNO kritisiert Österreich scharf, 10.12.2015, <http://www.tt.com/panorama/verbrechen/10871939-91/polizeigewalt-uno-kritisiert-osterreich-scharf.csp> (27.04.2016).

Sie sind gleichermaßen hochgradig medialisierte Ereignisse. Die erzeugten Bilder und Videos von Demonstrationen und Polizeigewalt dringen mitunter in die breite Öffentlichkeit und dienen als Begründung für politische Regulierungsinitiativen.

Im Fall der antifaschistischen Proteste gegen den Identitärenaufmarsch am 17.05.2014 veröffentlichten Aktivist\_innen und Polizei Aufnahmen, die die Gewalt der jeweiligen Gegenseite unter Beweis stellen und skandalisieren sollten. Während die Polizei Bilder von Vermummten, Steinwürfen, Schleudern und einem beschädigten Einsatzfahrzeug veröffentlichte, zeigen mehrere von Aktivist\_innen aufgenommene Videos gewaltsame Festnahmen.<sup>55</sup> In den Massenmedien wurde dadurch eine Debatte um Polizeigewalt stimuliert und der oftmals durch behördliche Darstellungen gewalttätiger Demonstrierender dominierte Medienblick<sup>56</sup> irritiert. Dabei ‚ergänzten‘ sich Bilder von Polizeigewalt während Demonstrationen und Videos von alltäglichen Festnahmesituationen, in denen schwer nachvollziehbare, da unverhältnismäßig erscheinende Zwangsmaßnahmen der Polizei zu sehen sind.<sup>57</sup>

Gewaltanwendung seitens des Staates und Grundrechtseinschränkungen sind legitimationspflichtig und müssen notwendig als Maßnahmen gegen Gewalt oder zum Schutz von Grundrechten bzw. der öffentlichen Ordnung dargestellt werden; aus Gründen des Organisationsschutzes auch dann, wenn diese Darstellung nicht den tatsächlichen Ereignissen entspricht. Die Sicherung von Deutungsmacht über entsprechende Geschehnisse ist für die Polizei also von entscheidender Bedeutung für die Absicherung ihrer Legitimität, beziehungsweise das Aufpolieren ihrer organisationalen ‚Schauseite‘.<sup>58</sup> Bereits nach der Räumung eines Protestcamps Geflüchteter im Jahr 2012 bemerkte die Polizei das Entgleiten ihrer Deutungshoheit mit folgendem Imageschaden und kündigte eine verbesserte Medienarbeit an.<sup>59</sup> Die neuerlichen Bilder von Gewaltanwendungen gegen augenscheinlich nicht gewalttätige bzw. bereits festgenommene Demonstrierende waren in der Öffentlichkeit in Teilen nicht mehr zu rechtfertigen und lösten eine entsprechende Empörung aus.

Sogar die konservative Tageszeitung „Die Presse“ titelte äquidistant „Demos in Wien: Übergriffe auf Polizei oder ‚Prügelorgie‘“ und zitierte einige Vorwürfe linker und linksradikaler Organisationen.<sup>60</sup> Die entglittene Deutungshoheit über die Ereignisse wurde offenbar von der Wiener Polizei bemerkt und mit

- 
- 55 *Jonas Done*, Polizeigewalt @ Identitären-Demo 17.05.2014 Wien, 17.05.2014, <https://www.youtube.com/watch?v=CJ2yC9Opnil> (27.04.2016); *Reis*, Menschenjagd auf AntifaschistInnen - 37 Festnahmen auf Gegendemo zu rechtsextremen „Identitären“-Aufmarsch am 17. Mai 2014 in Wien, 19.05.2014, <http://www.liv3.at/article/menschenjagd-auf-antifaschistinnen-37-festnahmen-auf-gegendemo-zu-rechtsextremen-identit%C3%A4ren> (27.03.2016).
- 56 *Neumayer/Gitte*, The mobile phone in street protest. Texting, tweeting, tracking, and tracing, *Mobile Media & Communication* 2014, 125; *Greer/McLaughlin*, *British Journal of Criminology* 2010, 1042f.
- 57 Das Lifestyle-Magazin „vice“ dokumentiert einige der Fälle in der im Juli 2014 neugeschaffenen Rubrik „Cop Watch“, <http://www.vice.com/alps/series/cop-watch> (11.07.2016).
- 58 *Kühl*, Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust, (2014) 333.
- 59 *Dopplinger/Kretschmann*, *Juridikum* 2014, 28.
- 60 *APA*, Demos in Wien. Übergriffe auf Polizei oder „Prügelorgie“?, 17.05.2014, [http://diepresse.com/home/panorama/wien/3807030/Demos-in-Wien\\_Uebergriffe-auf-Polizei-oder-Prugelorgie](http://diepresse.com/home/panorama/wien/3807030/Demos-in-Wien_Uebergriffe-auf-Polizei-oder-Prugelorgie) (27.04.2016).

ebenso scharfer Kritik an der Arbeitsweise der Medien beantwortet.<sup>61</sup> Die Aufmerksamkeitsökonomie konkurrierender Deutungen kulminierte letztlich in der Falschmeldung, der Polizeieinsatz habe zu einem gewaltinduzierten Schwangerschaftsabbruch bei einer festgesetzten Gegendemonstrant\_in geführt.<sup>62</sup> Die Berichterstattung über das Ereignis verlagerte sich, wie so häufig, von der ursprünglichen Thematik der Gegendemonstration und dem Konflikt ‚Links gegen Rechts‘ zu einem Diskurs über den Konflikt ‚Linke gegen die Polizei‘.

Die Geschehnisse vom 17.05.2014 wurden letztlich auch von den Nationalratsparteien kommentiert. Die Grünen forderten eine unabhängige Untersuchung und – erneut – eine Kennzeichnungspflicht von Polizist\_innen. Die FPÖ-nahe „Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher“ forderte stattdessen polemisch eine „Kennzeichnungspflicht für linksextreme Gewalt-Chaoten“<sup>63</sup>, während die ÖVP zum Schulterschluss gegen Gewalt aufrief.<sup>64</sup> Innenministerin Mikl-Leitner (ÖVP) sprach sich in der Debatte für die Einführung weiterer Videotechnik aus.<sup>65</sup> Die Vorfälle entfalteten damit eine weitreichende Wirkung im Diskurs um Überwachungstechnik und kulminierten in der zumindest testweisen Einführung von Bodycams im März 2016. Entgegen ursprünglich anderslautenden Ankündigungen verhindert derzeit aber noch eine Dienstanweisung ihre Verwendung auf Demonstrationen, während die generelle Rechtsgrundlage besteht.<sup>66</sup>

## 5. Schlussbetrachtungen

Die hier am Beispiel Österreichs dargestellten Entwicklungen sind in verschiedener Hinsicht weit über die analysierten Ereignisse hinaus bedeutsam, denn die grundlegenden Strukturbedingungen der beschriebenen Dynamiken sind in den meisten Gegenwartsgesellschaften (zumindest denen westlicher und wenigstens formaldemokratischer Prägung) gegeben. Dazu gehören insbesondere die Technisierung der Polizeiarbeit und des Alltags (besonders die Ubiquität multimedialer und internetverbundener Endgeräte wie Smartphones), das Web 2.0 und eine massenmedial vermittelte politische Diskussion mit um Aufmerksamkeit und Deutungsmacht ringenden Akteuren.

Die sich ausweitende Nutzung von Videoaufzeichnungen im Protestgeschehen, die sich aktiv und dialogisch vollziehenden Deutungskämpfe und die daraus resultierenden rechtlichen Regulierungsbemühungen verdeutlichen die gegenseitige Beeinflussung von Überwachung und

---

61 Vgl. *Zimmermann*, Objektiver Journalismus oder Hetze gegen die Polizei?, ZA Informer 2014, 1.

62 *DerStandard*, Demonstrantin war nicht schwanger, 19.05.2014, <http://derstandard.at/2000001354477/Demonstrantin-war-nicht-schwanger> (27.04.2016).

63 *AUF*, Grüne negieren Gewaltexzesse gegen Polizei und Sachbeschädigung im Zuge des Akademikerballs, 22.06.2014, <http://www.auf.at/auf/aktuelles/detail/news/gruene-negieren-gewaltexzesse/> (27.04.2016).

64 *ORF Wien*, Mikl-Leitner: Nein zu Kennzeichnungspflicht, 19.05.2014, <http://wien.orf.at/news/stories/2647987/> (27.04.2014).

65 Ebd.

66 *ORF Wien*, Positiver Probetrieb von Bodycams, 19.04.2016, <http://wien.orf.at/news/stories/2769519/> (27.04.2016).

Gegenüberwachung, die sich in ihren Konsequenzen potentiell von den Intentionen der Akteure entkoppelt.

Polizeiliche Überwachung und aktivistische Gegenüberwachung sind durch permanente wechselseitige strategische Bezugnahmen und Adaptionen gekennzeichnet, bei denen sich beide Seiten bemühen, Bilder vom jeweils anderen aus ihrer eigenen Perspektive zu produzieren und Aufnahmen des eigenen Handelns zu verhindern oder zumindest zu lenken.<sup>67</sup> Dazu werden verfügbare Technologien genutzt, taktische Handlungskonzepte entwickelt und ggf. (nachholend) juristisch sanktioniert. Auch bei anderen Akteuren (insbesondere Gerichten, aber auch Medien) werden durch etablierte bzw. erfolgversprechende Praktiken Bedürfnisse geweckt, die wiederum auf die primären Akteure zurückwirken. Dieses Verhältnis konstituiert eine Überwachungsspirale aus permanent aufeinander reagierenden „moves“ von Überwachung und Gegenüberwachung,<sup>68</sup> die von den beteiligten Akteuren in dieser Verwobenheit weder bewusst wahrgenommen werden, noch von ihnen intendiert sein müssen.

Die derzeit von der österreichischen Polizei getesteten Bodycams zeigen dabei idealtypisch die Entwicklungsdynamik auf. Zu Beginn der Debatte wurden sie von Aktivist\_innen wie auch der Polizei abgelehnt.<sup>69</sup> Mittlerweile legalisiert und in die Praxis-Testphase überführt, treiben sie Überwachung mit dem Prinzip, vorsichtshalber eher zu viel als zu wenig (bei dieser Technologie potentiell den gesamten Polizeieinsatz) aufzuzeichnen, konsequent auf die Spitze.<sup>70</sup> Da diese Aufzeichnungen notwendig durch die Perspektivität der polizeilichen Träger der Bodycams geprägt sind,<sup>71</sup> wird damit wiederum ein starker Anreiz vorhanden sein, nun umso mehr die Polizei aus Sicht von Demonstrierenden zu filmen.

Hier zeigt sich eine grundsätzliche Janusköpfigkeit der Gegenüberwachung, die von Accountability-Optimist\_innen nicht ausreichend reflektiert wird. Sie setzen die Daten der einen gegen die der anderen Seite, als könnten diese sich gegenseitig aufwiegen. Doch diese Auffassung verkennt den Assemblage-Charakter zeitgenössischer Überwachungsgesellschaften.<sup>72</sup> Die lange Zeit die Deutungen von Überwachung dominierende foucaultsche Metapher des Panopticons<sup>73</sup> und George Orwells „Big

---

67 Als polizeilicher Beitrag zu dieser Aufmerksamkeitsökonomie und als Antwort auf Social-Media-Aktivitäten von Demonstrierenden müssen auch die in vielen Ländern zu beobachtenden Social-Media-Aktivitäten von Polizeibehörden gedeutet werden, die in verschiedenen Ländern bspw. sehr aktiv Twitter nutzen, um ihre Sicht auf Demonstrationslagen zu schildern.

68 Marx, *Surveillance & Society* 2009; Fernandez/Huey, *Is Resistance Futile? Some Thoughts on Resisting Surveillance*, *Surveillance* 2009; Wilson/Serisier, *Surveillance & Society* 2010, 170.

69 Vgl. *Rechtsinfokollektiv*, „Vorbeugung“ und „Deeskalation“. Körperkameras als Repressionsmaßnahme, <http://at.rechtsinfokollektiv.org/vorbeugung-und-deeskalation-korperkameras-als-repressionsmasnahme> (21.07.2016).; Zach/Seiser, *Polizisten filmen ab März bei Demos mit*, 20.12.2015, <http://kurier.at/chronik/oesterreich/polizisten-film-ab-maerz-bei-demos-mit/170.735.463> (03.01.2016).

70 Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass Bodycams auch bei Polizeiakteuren hoch umstritten sind.

71 Plöse/Eick, *BodyCams an Polizeiuniformen. Peacemaker, Eskalationsfaktor oder Transparenzmaschine?*, RAV-Informationsbrief 112 (2016).

72 Haggerty/Ericson, *British Journal of Sociology* 2000.

73 Diese geht zurück auf Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnis* (1976). Foucault

Brother“, welche eine klare Asymmetrie der Sichtbarkeitsverhältnisse zwischen Überwacher\_innen und Überwachten voraussetzen, können diese dynamischen Strukturen der aufeinander bezogenen Ko-Evolution nur äußerst unzureichend beschreiben. Denn Überwachung, so die Kernidee von Haggerty und Ericson, wird von vielen verschiedenen Akteuren aus je eigenen Motiven („desires“) vorangetrieben und bildet polyzentrische und vielfach vernetzte, myzelartige<sup>74</sup> Strukturen aus. In diesen Strukturen ist kaum eine *Gegenüberwachung* vorstellbar, die sich auf den intendierten *Gegen*-Gehalt beschränken ließe.

In dieses Paradox muss auch die Video-Gegenüberwachung auf Demonstrationen eingeordnet werden. Mit ihr bezwecken Demonstrierende präventiven Schutz vor polizeilicher Gewalt, deren mediale Bloßstellung und die Herstellung eigener Evidenz gegen falsche Anschuldigungen. Und tatsächlich konnte die *Gegenüberwachung* von Demonstrierenden, wie gezeigt, durchaus versammlungsfreundliche Wirkungen entfalten. Dazu zählen Erfolge von angeklagten Demonstrierenden vor Gericht, die Thematisierung von Polizeigewalt in den Medien oder das Aufkommen von Forderungen nach einer stärkeren unabhängigen Kontrolle der Polizei. Auf der anderen Seite zeigen sich noch immer deutliche Machtasymmetrien zwischen Demonstrierenden und der Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols, der Polizei, und – ob gewollt oder nicht – werden auch mit der *Gegenüberwachung* Daten produziert, die das Netz der Erfassung, Kategorisierung und Verarbeitung weiter verdichten und Bedürfnisse nach neuen Überwachungsmöglichkeiten schaffen.

Peter Ullrich, Dr. phil. Dr. rer. med., Soziologe, Ko-Leiter des Bereichs „Soziale Bewegungen, Technik, Konflikte“ am „Zentrum Technik und Gesellschaft“ der TU Berlin und Institut für Protest- und Bewegungsforschung (ipb), [ullrich@ztg.tu-berlin.de](mailto:ullrich@ztg.tu-berlin.de)

Philipp Knopp, Diplomstudent Soziologie (TU Dresden), Institut für Protest- und Bewegungsforschung, [philipp.knopp@systemli.org](mailto:philipp.knopp@systemli.org)

---

entlehnt die Metapher der Gefängnisarchitektur *Jeremy Bentham's*. In dieser soll von einem zentralen Punkt aus jeder Bereich des Gefängnisses komplett einsehbar sein, ohne dass die Gefangenen die Beobachter\_innen sehen können. In der Literatur zu Überwachungsverhältnissen finden sich mittlerweile weitere Metaphern, die semantisch an das Panopticon anschließen, jedoch andere Prinzipien der Überwachung ausmachen: Vgl dazu *Hempel/Töpfer*, The surveillance consensus, *European Journal of Criminology* 2009.

74 Die Autoren entwickeln das Konzept der surveillant assemblage anhand des Bildes des Myzels, einer netzwerkartigen Struktur von Wurzeln und Pilzen, die sich vielfältig verflochten und eben nicht in einer (zentralisierten) Baumstruktur ausbreitet und somit auch nicht durch das Kappen einzelner Netzknoten oder Verbindungen zu unterbrechen ist.